

Inhaltsverzeichnis:

1. Meisterbrief im Handwerk kein Hemmschuh für Existenzgründer
2. Neufassung der DIN 18800-7
3. Arbeitsrecht
  - Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit
  - Zahlungspflicht der Zeitarbeitsfirma gegenüber den Sozialversicherungsträgern
  - Informationspflicht des Arbeitgebers
4. Baurecht
  - Obergrenze für Vertragsstrafen
  - Bauvertragsrecht
  - Öffentliches Auftragswesen

**1. Meisterbrief im Handwerk kein Hemmschuh für Existenzgründer**

Handwerkstag: Meisterbrief ist für wirtschaftliche Stabilität und hohe Ausbildungsleistung im Handwerk maßgebliches Unterpfand

Mit Ermüchterung und Enttäuschung hat das sächsische Handwerk den jetzt bekannt gewordenen Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur geplanten Novellierung der Handwerksordnung aufgenommen. „Enttäuscht sind wir besonders über den Wortbruch von Wirtschafts- und Arbeitsminister Wolfgang Clement, der seit Ende November 2002 wiederholt öffentlich versichert hatte, sämtliche Reformschritte nur gemeinsam mit dem Handwerk und dessen Organisation abzustimmen und auf den Weg zu bringen.“ Das erklärte Handwerkstag-Präsident Joachim Dirschka in Dresden. Von einer im Vorfeld zwischen Handwerk und Bundesregierung vereinbarten Zusammenarbeit könne also keine Rede mehr sein.

Hintergrund der Kontroverse zwischen Handwerk und Regierungspolitik ist vor allem die von der Politik forcierte Neuordnung der Handwerksberufe, wonach die Zahl der bisher 94 Handwerksberufe mit dem Meisterbrief als Zugangsvoraussetzung zur Selbständigkeit auf 32 gekürzt werden soll (Anlage A, Handwerksordnung). Bisher anerkannte Handwerksberufe wie Friseure, Klempner, Maler, Kürschner und Instrumentenmacher sollen künftig als zulassungsfreie Gewerbe in Anlage B der Handwerksordnung Eingang finden.

Dirschka stellte klar, dass auch Deutschlands Handwerk mit Blick auf die Strukturen in der Europäischen Union dafür wirke, seinen Teil zur Modernisierung der Handwerksordnung zu leisten. Dies betreffe etwa den von der Politik aufgegriffenen Vorschlag des Handwerks, das Inhaberprinzip aufzugeben. Danach soll nicht mehr zwingend sein, dass der Inhaber eines Handwerksbetriebes selbst den Meisterbrief erworben haben muß, um ein Gewerbe zu betreiben.

Gleichwohl warnt der Sächsische Handwerkstag vor Illusionen, durch eine gezielte Entwertung des Meisterbriefs zu deutlich mehr neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu kommen. Gerade, weil die Führung eines Unternehmens neben hoher fachlicher Qualifikation vor allem unternehmerischen Know-how erfordere, sei es äußerst leichtfertig, künftig nur noch für etwa ein Drittel der bisherigen Handwerksgewerbe den Meisterbrief als Zugangsvoraussetzung gelten zu lassen.

Nach Einschätzung des Handwerkstages ist darüber hinaus das hohe Niveau in der Aus- und Weiterbildung ein gewichtiger Grund dafür, am „Großen Befähigungsnachweis“ unter den bisherigen Bedingungen festzuhalten. Auch dafür habe sich der Meisterbrief als maßgebliches Unterpfand erwiesen. „Dies wird von der Politik bislang weitgehend ausgeblendet“, wie der Präsident unter Hinweis auf das vorliegende Ministeriumspapier sagte. – Jeder zehnte Beschäftigte im Handwerk sei ein Lehrling, allein in Sachsen würden derzeit 30.000 junge Leute ausgebildet.

Die Ausbildungsleistung des Handwerks sei trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation sehr hoch.

Dirschka: "Die schwierige wirtschaftliche Lage des Handwerks hat nicht vorrangig strukturelle Ursachen, sondern ist Folge der Konjunkturflaute: Es fehlt an Nachfrage, öffentlichen Investitionen und Kaufkraft. Hohe Lohnnebenkosten, Steuern Bürokratielasten sowie unstimmige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen sind Ursachen für eine rückläufige Selbständigenquote und unternehmerische Zurückhaltung, nicht jedoch der Meisterbrief als Voraussetzung selbständiger Tätigkeit im Handwerk. Dies belegen 50% der jährlich annähernd 2.000 Meisterabsolventen auch in Sachsen."

Bis ende 2002 sind seit der deutsch-deutschen Wiedervereinigung in Sachsen mehr als 25.000 junge Handwerkerinnen und Handwerker zu Meisterehren gekommen, davon nahezu 1.600 allein im Jahr 2002. Seit 1990 erhöhte sich die Zahl der Handwerksbetriebe im Freistaat um rund 10.000 auf mehr als 40.000. Einschließlich der handwerksähnlichen Gewerbe gibt es heute mehr als 50.000 Unternehmen im sächsischen Handwerk. Jeder fünfte Sachse hat einen Arbeitsplatz im Handwerk.

## 2. Neufassung der DIN 1880-7

Seit September 2002 ist die überarbeitete DIN 1880-7 mit dem Titel „Stahlbauten – Ausführung und Herstellerqualifikation“ in die Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommen. Dies hat grundlegende Änderungen mit sich gebracht. Die alte Einteilung nach kleinem und großem Schweißnachweis ist eine Klassifizierung von A bis E gewichen.

Übrigens können alle Abonnenten des Fachregelwerks „metallbaupraxis“ diese 43 Seiten starke Norm online abrufen.

Die eingangs erwähnte Neustrukturierung nach den Klasse A bis E hat zu vielen Unsicherheiten geführt. Deshalb soll an dieser Stelle der Abschnitt 13 „Herstellerqualifikation“ abgehandelt werden. Nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über die neuen Klassen geben:

1	Klasse	A	B	C	D	E
2	Eignungsnachweis	Kein Eignungsnachweis	Kleiner Eignungsnachweis	Kleiner Eignungsnachweis mit Erweiterung	Großer Eignungsnachweis	Großer Eignungsnachweis mit Erweiterung auf dyn. Bereich
3	Art der Einwirkung	Tragwerke vorwiegend ruhend beansprucht				Nicht vorwiegend ruhend beansprucht
4	Geltungsbereich nach Tabelle	I	II	III	IV	V
5	Werkseigene Produktionskontrolle	Ist durchzuführen in Verantwortung des Herstellers				
6	Betriebsanforderungen	Kein Nachweis erforderlich	Nachweis gegenüber anerkannter Stelle erforderlich			
7	Stufen der Anforderung nach DIN EN 729-2 bis-4	Elementar DIN EN 729-4	Standard DIN EN 729-3			Umfassend DIN EN 729-2
8	Stufe der technischen Kenntnisse der Schweißaufsichtspersonen	Keine besonderen Anforderungen	Technische Basiskenntnisse DVS-EWF 1171	Spezielle technische Kenntnisse DVS-EWF 1172	Umfassende technische Kenntnisse DVS-EWF 1173	Umfassende technische Kenntnisse DVS-EWF 1173

Eine ausführliche Erläuterung der neuen Klassen können Sie in der Geschäftsstelle erfragen bzw. kann Ihnen bei Bedarf zugesandt werden.

Zum Schluß nochmals der Hinweis, daß durch ein Abonnement des Fachregelwerks "metallbaupraxis" diese Norm (und über 60 weitere) in Vollversion zur Verfügung steht. Des weiteren bietet das Fachregelwerk ca. 100 Richtlinien und Verordnungen, alle Landesbauordnungen und umfangreiche, durch Experten geschriebene und leicht verständliche Abhandlungen zu allen Bereichen, die den Stahl- und Metallbau betreffen.

Für einen jährlichen Abopreis von 150,-- € für Innungsmitglieder wird das Fachregelwerk in den Formen Loseblattsammlung, CD-ROM und Internet zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert. Infos erhalten Sie unter: [www.metallbaupraxis.de](http://www.metallbaupraxis.de)

Bei zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis: Hinweis im Vertrag

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Bei zweckbefristetem Arbeitsverhältnis: Hinweis in schriftlicher Unterrichtung über die Zweckerreichung

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Schreibens persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

#### 4. Baurecht

Obergrenze für Vertragsstrafen

Änderung der bisherigen Obergrenze BGH Urteil vom 25.03.2003 – Az.: VII ZR 210/ 01  
Bislang hatte der BGH bei Vertragsstrafen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurden, als Obergrenze 10% der Auftragssumme als zulässig angesehen.  
Mit dem vorgenannten Urteil entschied der BGH nun, dass die Obergrenze für den Auftragnehmer eine unangemessene Benachteiligung darstellt, eine Obergrenze von bis zu 5% jedoch nicht. Der BGH klärte auch die Frage der Wirksamkeit bereits vor dem 25. März 2003 (Bekanntgabe der Grundsatzentscheidung) vereinbarter Vertragsklauseln. Der BGH betrachtet die alte Obergrenze von 10% der Auftragssumme in AGB's in vor dem 25. März 2003 geschlossenen Aufträgen bei Aufträgen bis zu einem Wert von 6,65 Mio. € als zulässig. Dies war die alte vom BGH festgelegte Obergrenze (früher ca. 13 Mio. €). Bei Aufträgen mit einem darüber liegenden Auftragswert besteht dieser Vertrauensschutz wohl nicht, was bereits jetzt zur Unwirksamkeit einer derartigen Vertragsstrafenklausel von 10% der Auftragssumme führt.

Bauvertragsrecht

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 28.11.2002 (Az.: VII ZR 270/ 01) entschieden, dass eine Fristsetzung mit Kündigungsandrohung gemäß § 648a Abs. 1 BGB nur durch einen bevollmächtigten Vertreter wirksam vorgenommen werden kann. Der nicht allein vertretungsberechtigte Prokurist konnte in dem vom BGH zu entscheidenden Fall nach Ansicht des Senats der späteren Beklagten wirksam keine Nachfrist setzen und zugleich die Kündigung des Vertrags nach fruchtlosem Fristenablauf androhen. Diese Erklärung war nicht geeignet, die Aufhebungswirkung gemäß § 643 Abs. 2 i.V.m. § 648a Abs. 5 BGB herbeizuführen. Eine nachträgliche Genehmigung einer derartigen unwirksamen Erklärung kann nach Ansicht des BGH nur bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfolgen, was vorliegend nicht geschah. Der Prokurist handelte somit als vollmachtsloser Vertreter ohne nachteilige Rechtsfolgen für die Beklagte.

Öffentliches Auftragswesen

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C Ausgabe 2002  
Nach Veröffentlichung der Gesamtausgabe der VOB 2002 Teile A, B und C durch den DIN/ Beuth-Verlag am 13. März 2003 wird nunmehr auch die Neufassung des Teils C der VOB 2002 eingeführt. Die allgemein technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB Teil C – Ausgabe 2002 lösen die ATV der VOB Teil C- Ausgabe 2000 ab.  
Als neue Vertragsnorm wurde die ATV DIN 18321 „Düsenstrahlarbeiten“ in die VOB Teil C aufgenommen. Die folgenden acht Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen wurden fachtechnisch überarbeitet:

- ATV DIN 18325 „Gleisbauarbeiten“
- ATV DIN 18336 „Abdichtungsarbeiten“
- ATV DIN 18349 „Betonreparaturarbeiten“
- ATV DIN 18354 „Gussasphaltarbeiten“
- ATV DIN 18361 „Verglasungsarbeiten“
- ATV DIN 18379 „Raumluftechnische Anlagen“
- ATV DIN 18380 „Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“
- ATV DIN 18381 „Gas-, Wasser und Abwasser-Installationsanlagen innerhalb von Gebäuden“ unter dem neuen Titel  
„Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“

34 ATVen wurden redaktionell überarbeitet.